

J. Pdt.
J.-Nr. B. 56

1921

26. 4

1921

Zur Kanzlei am	30. 4.	21
Geschrieben	10	von
Datum	15	. 4.
Aus		

Bei den Bauakten in der Gemeinderegistratur aufbewahren.



Bauschein № 517

Ihrem Antrage vom 10. 5. 1921 auf Erteilung der

Bauerlaubnis zur Errichtung einer Fabrikationshalle

wird hiermit gemäß den geltenden baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere denen der Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 und der die Schornsteine betreffenden Polizeiverordnung auf Grund der vorgelegten Zeichnungen nebst Anlagen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter folgenden besonderen Bedingungen entsprochen:

An
Herrn Herrn Louis Graf

zu Bartsch

durch den Herrn Bürgermeister in Bartsch zur sofortigen Aushändigung der Bauscheinreinschrift gegen Empfangsbefcheinigung.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 449) bei der Herstellung eines Neubaus der Baugewerbetreibende oder derjenige, welcher sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, zur Führung eines vorgeschriebenen Baubuchs verpflichtet ist.

- 1) Die Rohbau- und Gebrauchsabnahme hat durch: den Kreisbaumeister
den Stadtbaumeister
den städt. Bautechniker } zu erfolgen.
- 2) Gebrauchsabnahme ist nicht erforderlich.
- 3) Der zuständige Gendarmerie-Wachtmeister ist zu benachrichtigen

Stellmacher.

ZK

Bad Em^s, den März 1921.

Betr. Baugesuch zur Herstellung einer Einfriedigung
vor dem Hause =Villa Aurora zu BAD EMS.

Besitzer: Leonhard GRÄF zu BAD EMS.

G
B1340

3. 3. 1921

An das

LANDRATSAMT in DIESA/L.

durch die Ortspolizeibehörde der Stadt BAD EMS.

Nach den in doppelter Ausfertigung beigefügten
Zeichnungen und Baubeschreibung soll ein Teil meiner Be-
sitzung nach der Villenpromenade eingezäunt werden.

Jch bitte um gefl. Erteilung der hierzu erforder-
lichen Baugenehmigung.

4 Anlagen.

Olytmoroll
Leonh. Graf

B A U B E S C H R E I B U N G

zur Herstellung einer Einfriedigung vor dem Hause

=VILLA AURORA=

zu BAD EMS, Villenpromenade. Besitzer: Leonh. G R A F.

Die neu herzustellende Einfriedigung nach der Straße soll wie folgt geschehen:

Das Sockelmauerwerk wird 15 cm. stark betoniert. Darauf kommt ein Holzgeländer zu stehen das an den einbetonierten W Pfosten stützen angeschraubt wird. Die beiden Pfeiler des zweiflügl. Eingangstores werden ebenfalls ~~markant~~ betoniert.

Alle Holzteile werden in Gelbfarbe gestrichen. Die gesamte Behandlung der Einfriedigung erfolgt derart, dass dieselbe der gärtnerischen Umgebung zur Zierde geseicht.

Alles Weitere dürfte aus der beigefügten Zeichnung zu erschien sein..

BAD EMS, den März 1921.

Der Bauherr:

Leonh. Graef

Der Architekt:

F. Heller

Ortspolizeiliche Vorprüfung

zu Nr. B/16

betreffend das

für das Geltungsgebiet der erweiterten B.-P.-B. vom 29. 10. 1907 gestellte

Bauerlaubnisgesuch

Leont. Graef des
betr.: Leonhard Graef in Bad Lüsen
Zwischen zwei Gräben

Wann ist das Baugebiet bei der Polizeibehörde eingereicht worden?

Sind die Bauvorlagen vollständig im Sinne des Abschnitts A der Bekanntmachung zur B.-P.-B. vom 29. Okt. 1907?

Welche Teile fehlen?

Sind die Angaben der Bauvorlagen richtig, insbesondere hinsichtlich:

- der Zweckbestimmungen der vorhandenen eigenen und der Nachbargebäude?
- der bestehenden Brandmauern in bezug darauf, ob in der Zeichnung die wirklich vorhandenen Stärken angegeben und alle etwa in ihnen enthaltenen Öffnungen ersichtlich sind?
- der vorhandenen Senkgruben und Brunnen?

Sind die Eigentümer sämtlicher an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke in Kenntnis gesetzt?

Haben sie Einwendungen erhoben? Welche?

Ist eine schriftliche Erklärung, daß sie gegen den Bau nichts einzuwenden haben, vorgelegt worden?

In welchem Baugebiet der Gemeinde liegt das Baugrundstück?

Sind in dem besonderen Gemarkungssteile, zu welchem das Baugrundstück gehört, störende Anlagen iww. verboten?

Sind dort hintere Baulinien festgelegt?

Kommt § 41 Zifr. 6 (unvermittelten Übergang aus der geschlossenen Bebauung in die halboffene oder offene) in Betracht, und für welche Seiten des Baugrundstücks?

Kommen für das Baugrundstück etwa ortssstatutarische Bauvorchräten aus § 2 folg. des Gesetzes vom 15. 7. 1907 oder Vorchräften aus § 8 a. a. D. (Vermeidung von Verunstaltungen pp.) in Frage, und welches sind die bezügl. §§?

Sind in bezug auf die Stellung des Gebäudes zur Baustützlinie Bedenken geltend zu machen?

Sprechen allgemeine polizeiliche Bedenken gegen die Zulassung des Baues und welche?

Ist beabsichtigt, an einer Straße (Straßenende), die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist, ein Wohngebäude zu errichten, das nach dieser Straße (Straßenende) einen Ausgang haben soll?

Ist die nach ortssstatutarischer Vorschrift (§ 12 des Gesetzes vom 2. 7. 75) hierzu erforderliche Genehmigung der Gemeinde erteilt?

Oder kann die Genehmigung der Gemeinde noch nicht nachgewiesen werden?

873. 2i

fr

fr

Brücke I

Beauftragt der Bauherr eine Ausnahme von der Bauverordnung, zu deren Gewährung der Landrat (§ 51 I der B. P. B.) zuständig ist?

Welches ist diese Ausnahme, kann sie gewährt werden, oder welche Gründe sprechen dagegen?

Ist für diesen Fall die Auflösung der Gemeinde vorgedacht?

Welchen Verlust hat diese zur Sache gefordert?

Für den Fall, daß die bauliche Anlage an einer öffentlichen Straße stattfinden soll, deren Unterhaltung nicht der Gemeinde obliegt

Wem liegt die bauliche Unterhaltung der Straße ob?

Soll die bauliche Anlage:

- a) in einer Entfernung von weniger als 75 m von einer Waldung?
- b) im Überflutungsgebiete des Rheins, des Maines oder der Lahn?
- c) in der Nähe einer Mineralquelle?
- d) an einem Berge bei stiel aufgerichtetem Gebirgszug erfolgen?

Für den Fall der Errichtung von Gebäuden in einer Entfernung von weniger als 40 m von Eisenbahnen:

- a) welche Entfernung hat das Gebäude von der nächsten Schiene?
- b) liegt die Eisenbahn auf einem Damm?
Bejahendenfalls ist dessen Höhe anzugeben.
- c) welche Bedingung wird das Durch das Gebäude erhalten?

Ist ein vorbehaltmäßiger Abort neben Grube und Dungstätte vorhanden?

Die die Arbeiterfürsorge betreffenden, hier folgenden Fragen können bei geringeren Bauten unangetroffen bleiben.

Wie viel Arbeiter werden verantwaltlich hauptsächlich auf dem Bau beschäftigt sein?

Wird ein besonderer Unterkunftsraum für die Arbeiter (Baubude) bereit gestellt werden?

Wird die Bauausführung sich verantwortlich bis in die letztere Jahreszeit ausdehnen?

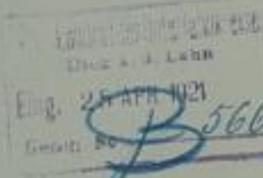
Wird für genügende Erwärmung des Unterkunftsraums gesorgt werden?

Werden die Arbeiter auf der Baustelle die Möglichkeit haben, Speisen und Getränke zu erwärmen?

In welcher Weise wird für die, im Interesse der Arbeiter notwendigen Bedürfnisanstalten gesorgt werden?

Was ist sonst noch etwa zu bemerken?

Hausr. mit 5 Anlagen



den Herrn Landrat

Der Weisbaumeister, dies am 29.4.21

U. abg. 21.4.21

Dem Kontrollamt

hier

noch Prüfung zu unterziehen.

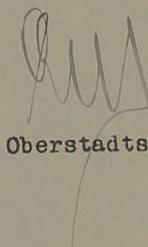
Der Bürgermeister:

Herrn
Merkel

Bad Ems, den 4.Nov.1922.

Jm Stadtbau-& Betriebsamt erscheint Herr G r a e f und bittet unter Überreichung seines Bauscheines um Verlängerung auf ein weiteres Jahr, da die Bauarbeiten noch nicht ganz beendet sind.

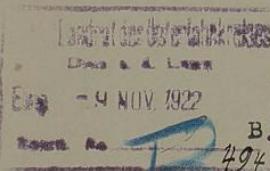
Zur Begl:



Oberstadtssekretär.

Die Polizeiverwaltung

B.



B. Ems, den 4.Nov.1922.

494

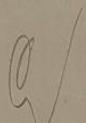
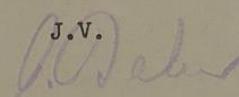
Urschr. mit Bauschein dem Herrn Landrat

in D i e z

mit der Bitte um Verlängerung vorgelegt.

Dem Antrage stehen keine Bedenken entgegen.

J.V.

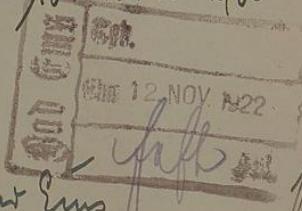


Herr Landrat.

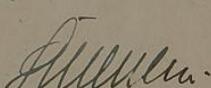
494.

M. verabschiedet
die Polizeiverwaltung

Bad Ems, den 10 Novbr. 1922



zu mindestens drei Monaten, Brüderlichkeit wird auf dem Brüderlichkeit
einen großen Aufwand erfordern.



der Lauter.

①. 494

Pl. 10. Nov. 1920

(Auf der Bergspitze, Rückseite des Berges)

der Bergspitze sind feste und steife und dünne.

William

ZK

G. C. & J. G. 18.

1. Beginning of
Graduation of
and developing
among us all.

2. P. T. S. Riffen.
J. L. &